



An
den Landessportbund Brandenburg

Bearb.: Andreas Hoepfner

Gesch.-Z.: 24.3 -

Hausruf: +49 331 866-3743

Fax: +49 331 27548-2544

Internet: mbjs.brandenburg.de

Andreas.Hoepfner@mbjs.brandenburg.de

die Dezernentinnen und Dezernenten für Sport der Land-
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

Bus / Tram / Zug / S-Bahn

(Haltestelle Hauptbahnhof

Eingang Friedrich-Engels-Straße)

nachrichtlich:

Landkreistag

Städte- und Gemeindebund

Potsdam, 15. Dezember 2021

Änderung der Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – Erläuterung SPORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie für den Bereich Sport über die von der Landesregierung beschlossene **Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung** informieren. Die Verordnung ist am 15. Dezember 2021 in Kraft getreten und soll bis zum 11. Januar 2022 gelten.

Mit dem sehr ernststen Infektionsgeschehen in Brandenburg sind, auch in Umsetzung des Bund-Länder-Beschluss vom 2. Dezember 2021, weitere Einschränkungen für den Sport verbunden. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich auch auf die vorangegangenen Schreiben (zuletzt vom 25. November 2021). Die wesentlichen aktuellen Änderungen sind Folgende:

1. Zutritt zu den Sportanlagen

Die bisherige Zutrittsregelung zu den Sportanlagen ist im Rahmen des Publikumsverkehrs weiterhin grundsätzlich nur nach dem 2G-Modell möglich. Die Zutrittsregelung umfasst auch weiterhin alle Sportanlagen: Outdoor, Indoor, einschließlich Schwimmbäder.

Auch die Anforderungen an das **2G-Zutrittsmodell** haben sich grundsätzlich nicht geändert. Nur das Alter für Kinder wurde von bisher vollendetes 12. Lebensjahr auf neu: Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr beim Zutritt im Rahmen von 2G



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

angehoben. D.h., dass jetzt der Zutritt zu den unter § 7 genannten Veranstaltungen und Einrichtungen auch für 13- und 14-jährige Kinder (ohne Testnachweis) möglich ist.

Das schulische Testkonzept wird während der Ferienzeit nicht fortgesetzt. Deshalb benötigen in den kommenden Weihnachtsferien 14 – 17-Jährige für die unter § 7 genannten Veranstaltungen und Einrichtungen im 2G-Modell einen Testnachweis, sofern sie weder geimpft noch genesen sind. Die bisherige „Schulbescheinigung“ ist nicht ausreichend, d.h. diese Jugendlichen müssen z.B. in einem Testzentrum einen Testnachweis einholen (nicht älter als 24 Stunden), wenn sie während der Ferien ihren Sport ausüben wollen.

Mit dem Schulbeginn ab 03. Januar 2022 setzt auch das schulische Testkonzept wieder ein und soweit diese Jugendlichen (14 – 17-Jährige) Schülerinnen und Schüler sind und dann wieder regelmäßig getestet werden, gilt der Testnachweis als erbracht. Ein gesonderter Testnachweis ist ab diesem Zeitpunkt (03. Januar 2022) dann nicht mehr erforderlich.

Auch im 2G-Zutrittsmodell auf und in allen Sportanlagen gilt wieder das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Sportausübenden außerhalb der Sportausübung; dies gilt nicht in Schwimmbädern.

2. Verbot von Großveranstaltungen

Alle öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen mit mehr als 1 000 zeitgleich anwesenden Gästen (Großveranstaltungen) sind untersagt. Das gilt damit auch für Sportgroßveranstaltungen. Für diese gelten des Weiteren die bereits im letzten Schreiben mitgeteilten Maßnahmen wie Zutrittsgewährung nach 2G sowie Kontaktnachverfolgung. Neu ist die Wiederaufnahme der grundsätzlichen Maskenpflicht auch bei 2G; die Tragepflicht gilt nicht auf festen Sitzplätzen mit einem Abstand von mindestens 1 Meter.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung. Aber bitte benutzen Sie zunächst die **FAQs im Internet**:

<https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell/individual-und-vereinssport.html>

Dort finden Sie auch die Erläuterungsschreiben und eine tabellarische Übersicht zum Sport.

Ich bitte Sie, die neue Rechtslage zu berücksichtigen und die Vereine, kreisangehörigen Kommunen und Betreiberinnen und Betreiber zu informieren.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Andreas Hoepfner



Anlagen

- Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 14. Dezember 2021
- Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 14. Dezember 2021
- tabellarische Übersicht über die Infektionsschutz-Regelungen im Sport vom 15. Dezember 2021

